



Bauamt  
Dr. Gottfried Stotter  
Hermann Gmeiner-Straße 4  
9990 Nußdorf-Debant  
Bezirk Lienz/Österreich

Tel. ++43 (0) 4852/62222-79  
Fax ++43 (0) 4852/62222-75  
[g.stotter@nuessdorf-debant.at](mailto:g.stotter@nuessdorf-debant.at)  
[www.nuessdorf-debant.at](http://www.nuessdorf-debant.at)

UID: ATU 41406000  
DVR: 0418790

**Swietelsky AG, Lienz;  
Genehmigung von Kabelgrabungsarbeiten auf dem Viehtriebweg (Gp. 676 KG Unternußdorf) im  
Bereich der Fa. Karosserie Inmann**

Zahl: 612-0/2025-XII Verordnung  
Bei Beantwortung bitte anführen!  
Nußdorf-Debant, 15.07.2025

## VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94d StVO i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 2014, Tagesordnungspunkt 7), erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Nußdorf-Debant aus Anlass der mit beige-schlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **auf dem Viehtriebweg (Gp. 676 KG Unternußdorf) im Bereich der Fa. Karosserie Inmann in der Zeit vom 21.07.2025 bis 08.08.2025**, folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

1. Da die vorher zulässige Geschwindigkeit erheblich über den im Bereich der Baustelle verfügbaren Beschränkungen liegt und es die Unübersichtlichkeit der Straßenführung erfordert, wird eine „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO verfügt. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten nur für Bereich, in denen eine dementsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ohnehin bereits verfügt ist.  
Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Verkehrszeichen entsprechend zu versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.
2. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Verkehrszeichen „**ENDE VON GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 10b StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.
3. Für den Baustellenbereich wird eine Straßensperre durch Erlassung eines **Fahrverbotes** (ausgenommen Fahrzeuge, die zur oder von der Baustelle abfahren) in beide Richtungen gemäß § 52 lit. a) Zif. 1 StVO verfügt.

Die oa. Verkehrszeichen sind von Herrn Ing. Gerhard Jungmann (0664/5318196) im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Verkehrszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.



Der Bürgermeister:

i.V.

(Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser)